



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 17 zu Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Januar 2025

318.102.01 d WVP N17

11.24

Vorwort zum Nachtrag 17, gültig ab 1. Januar 2025

Vorliegender Nachtrag enthält gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

So wurden namentlich die Ausführungen zur Wohnsitzfrage bei Aufenthalt zu Studien- und Ausbildungszwecken präzisiert (Rz 1027).

Ferner wurden die Konsequenzen von Art. 11 Abs. 2 Vo 883/2004, der die Unterstellung von Personen regelt, die aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, genauer erläutert (Rz 1036).

Bei der Leitung eines Unternehmens wurde im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten präzisiert, wann eine Person als in der Schweiz erwerbstätig gilt (Rz 3085).

Schliesslich hat der Bundesrat ein neues Sitzabkommen mit der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) zur Regelung des rechtlichen Status des NATO-Büros in der Schweiz (SR 0.192.122.56) abgeschlossen. Da es zu diesem Abkommen bis auf Weiteres keinen Briefwechsel gibt, betrifft, dies nur internationale Beamte mit ausländischer Staatsangehörigkeit (vgl. Rz 3055 i.V.m Rz 3068 f.).

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/25 gekennzeichnet.

Abkürzungen

KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
Nichtvertragsstaat	Staat, mit welchem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, vgl. aber Rz 1016.1
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
VVG	Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz; SR 221.229.1)

- 1024
1/24 So begründen Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene Wohnsitz in der Schweiz, selbst wenn sie die Absicht zur Rückkehr in die Heimat haben, sobald es die Verhältnisse erlauben (s. auch Rz 3093).
- 1027
1/25 Keinen Wohnsitz begründen insbesondere Personen, die sich ausschliesslich zu Besuchs-, Kur- und Ferienzwecken in der Schweiz aufhalten, ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Dasselbe gilt grundsätzlich auch bei einem Aufenthalt zu Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken (Ausnahme: z. B. lange Studiendauer und/oder Begleitung von der Familie).
- 1036
1/25 Ist das Abkommen mit der EU- bzw. das EFTA-Übereinkommen anwendbar, ist zwecks Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften der Bezug einer Geldleistung, die aufgrund oder infolge der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgerichtet wird, einer solchen gleichzustellen ([Art. 11 Abs. 2 Vo 883/2004](#)). Es handelt sich dabei um Leistungen, die namentlich gestützt auf das EOG, UVG oder KVG (z.B. Unfalltaggelder) bezogen werden. Betr. die Frage der Beitragspflicht von solchen Leistungen, vgl. die WML.
Die vorgenannte Bestimmung gilt hingegen nicht beim Bezug von Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrenten, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer decken.
Ausserdem entspricht der Bezug von Leistungen nach dem VVG (z.B. Krankentaggelder gestützt auf dieses Gesetz) auch nicht einer Geldleistung gemäss Vo 883/2004, da dieses Gesetz vom sachlichen Geltungsbereich ([Art. 3 Vo 883/2004](#)) ausgenommen ist.
- 2053.3
1/24 Die Vereinbarung Telearbeit gilt nur für Personen, die in den persönlichen Geltungsbereich des FZA oder des EFTA-Übereinkommens fallen. Sie ist hingegen nicht anwendbar auf Personen, die
– neben der Telearbeit im Wohnstaat in diesem gewöhnlich weitere Tätigkeiten (z.B. regelmässige Kundenbesuche, selbstständige Nebenbeschäftigung) ausüben;

- neben der Telearbeit im Wohnstaat in einem weiteren EU- bzw. EFTA-Staat gewöhnlich einer Tätigkeit nachgehen;
- neben der Tätigkeit für ihren Schweizer Arbeitgeber noch für einen Arbeitgeber mit Sitz in einem EU- bzw. EFTA-Staat arbeiten;
- selbstständig erwerbend sind.

2063
1/20 Haben Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz und ihre in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen (Mustervereinbarung s. Anhang 16; siehe auch WKB), so rechnen die Arbeitnehmenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge selber mit der Ausgleichskasse ab. Sie sind jedoch keine Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende (ANOBAG) im Sinne von [Art. 6 Abs. 1 AHVG](#). Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie die Verwaltungskostenbeiträge auszuführen. Die Ausgleichskassen stützen sich für die Beitragsfestsetzung in der Regel auf die Lohnbescheinigung der Arbeitgebenden im Ausland (s. WBB).

2083.12
1/22 Haben Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz und ihre in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss [Art. 18 Ziff. 2 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich](#) abgeschlossen, so rechnen die Arbeitnehmenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge selber mit der Ausgleichskasse ab. Sie sind jedoch keine Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende (ANOBAG) im Sinne von [Art. 6 Abs. 1 AHVG](#). Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie die Verwaltungskostenbeiträge auszuführen. Die Ausgleichskassen stützen sich für die Beitragsfestsetzung in der Regel auf die Lohnbescheinigung der britischen Arbeitgebenden (s. WBB).

2084
1/24 Im Verhältnis zu den nachfolgenden Staaten gilt das Erwerbsortsprinzip unabhängig von der Staatsangehörigkeit:
– Albanien

- Australien (nur für Unselbstständigerwerbende; sofern Einwohner, vgl. [Art. 3 Bst. b Abkommen](#))
- Brasilien
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Indien
- Irland
- Japan (sofern Bewilligung für ständigen Aufenthalt, vgl. [Art. 3 Bst. a Abkommen](#))
- Kanada/Quebec
- Kosovo
- Liechtenstein
- Philippinen
- Schweden
- Slowakei
- Südkorea
- Tunesien
- USA
- Vereinigtes Königreich (nur betr. das neue Sozialversicherungsabkommen, i.K. seit 01.10.2023).

Beispiel: Ein Iraner, der in der Schweiz wohnt und in Südkorea arbeitet, ist in Südkorea versichert.

3022
1/25 Die privaten Hausangestellten, die von Personen im Sinne von Rz 3019 beschäftigt werden, sind aufgrund ihres Erwerbsorts in der Schweiz ([Art. 1a Abs. 1 Bst. b AHVG](#)) grundsätzlich obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.

3022.1
1/21 Die privaten Hausangestellten, die hingegen weder das Schweizer Bürgerrecht noch die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaats besitzen noch von den Rz 3032, 3032.1 und 3035 betroffen sind und die weder über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) noch eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen, können unter den nachfolgenden Voraussetzungen von der AHV/IV/EO und ALV ausgenommen werden ([Art. 59 PHV](#) i.V.m. [Art. 33 Ziff. 2 WÜD](#) und [Art. 48 Ziff. 2 WÜK](#)):

- die privaten Hausangestellten müssen bei einer amtlichen Institution für soziale Sicherheit ihres Heimatstaates oder des Staates, für den ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber tätig ist oder den ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber vertritt, versichert sein; Der Anschluss an eine private Versicherungsgesellschaft ist dem Anschluss an eine amtliche Institution gleichgesetzt, wenn dieser gemäss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die amtliche Versicherung ersetzt;
 - der Anschluss an eine amtliche ausländische Institution für soziale Sicherheit deckt zumindest die Risiken von Tod, Alter und Invalidität;
 - der Anschluss an eine amtliche ausländische Institution für soziale Sicherheit kann obligatorisch oder freiwillig sein. Ist der Anschluss freiwillig, verlangt das Protokoll oder die Schweizerische Mission bei der Erneuerung der Legitimationskarte den Nachweis, dass der Anschluss nach der Gewährung der Befreiung vom Schweizer System der sozialen Sicherheit nicht annulliert wurde. Das Protokoll oder die Schweizer Mission bestimmen von Fall zu Fall, wie dieser Nachweis erbracht werden kann.
- Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.

- 3037 Personen, die von ihrem Optionsrecht nach Rz 3034 f. Gebrauch machen wollen, wenden sich mit ihrem Begehren an die zuständige ausländische Behörde. Diese stellt eine Bescheinigung über die Unterstellung unter die Versicherung dieses Staates aus.
- 3038 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Lokalangestellten zu entrichten haben:
- Albanien
 - Bosnien und Herzegowina
 - Brasilien
 - Kosovo

- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien
- Tunesien
- Uruguay.

Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die private Hausangestellte beschäftigen, welche in der AHV/IV versichert sind.

3039.2 Die Staatsangehörigen der nachfolgenden Staaten:

1/24

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Kosovo
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien
- Tunesien
- Uruguay,

welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Nichtvertragsstaates angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

3051.1 Nichterwerbstätige Familienangehörige von obligatorisch versicherten Personen des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, die ihre Erwerbstätigkeit in einem der nachfolgenden Staaten ausüben, sind unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit in der AHV/IV/EO versichert (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EFTA-Mitgliedstaaten).

1/25

Albanien	Art. 13	Österreich*	Art. 11
Bosnien und Herzegowina	Art. 11	Philippinen	Art. 13
Brasilien	Art. 13	Portugal*	Art. 7a

Bulgarien*	Art. 11	Serbien	Art. 10
Chile	Art. 10	Slowakei*	Art. 11
China	Art. 8	Slowenien*	Art. 11
Dänemark*	Art. 11a	Südkorea	Art. 11
Irland*	Art. 10	Tunesien	Art. 13
Kosovo	Art. 13	Tschechische Republik*	Art. 11
Kroatien*	Art. 11	Ungarn*	Art. 10
Liechtenstein**	Art. 8a i.V.m. Art. 7 Abs. 3 Bst. a und Art. 3 Abs. 3)	Uruguay	Art. 10
Montenegro	Art. 10	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Ziff. 6a
Nordmazedonien	Art. 11	Zypern*	Art. 11

3054.1
1/19 Lokalangestellte, die für die Eidgenossenschaft lokal rekrutiert werden und im Nichtvertragsstaat ständig ansässig und deshalb grundsätzlich dem lokalen Sozialversicherungssystem unterstellt sind, gelten nicht als im Dienste der Eidgenossenschaft erwerbstätig und sind somit nicht in der Schweiz versichert (vgl. [Art. 37 Ziff. 2](#) und [Art. 38 Ziff. 2](#) i.V.m. [Art. 33 WÜD](#) sowie [Art. 71 Ziff. 2 WÜK](#)).

3055
1/25 Die Bestimmungen von Rz 3056 ff. gelten für die nachfolgenden internationalen Organisationen, mit welchen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat:

- Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation (AITIC), Genf;
- Internationale Allianz zum Schutz des Kulturerbes in Konfliktgebieten (ALIPH), Genf;
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Basel;
- Beratungszentrum für WTO-Recht (CENTRE CONSULTATIF), Genf;
- Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Genf;
- Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung (CERN), Genf;
- Fonds mondial pour l'Engagement de la Communauté et la Résilience (GCERF), Genf;

- Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung (GAVI Alliance), Genf;
- Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM), Genf;
- Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), Genf;
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO), Genf;
- Internationale Föderation der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (FISCR), Genf;
- Internationale Organisation für Migrationen (IOM), Genf;
- Internationale Organisation für Zivilschutz (ICDO), Genf;
- Internationaler Fernmeldeverein (ITU), Genf;
- Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), Genf;
- Internationales Erziehungsamt / Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (IBE/UNESCO), Genf;
- Interparlamentarische Union (IPU), Genf;
- Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO-Büro), Genf (gilt nur in Bezug auf int. Beamte ohne Schweizer Staatsangehörigkeit, Rz 3068 f.);
- Organisation der Vereinten Nationen (UNO), Genf;
- Sekretariat des Waffenhandelsvertrags (Sekretariat ATT), Genf;
- Süd Zentrum (Centre Sud), Genf;
- Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (COUR OSCE), Genf;
- Weltgesundheitsorganisation (WHO), Genf;
- Welthandelsorganisation (WTO), Genf;
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), Genf;
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Genf;
- Weltpostverein (UPU), Bern;
- Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Bern.

3062 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht, die freiwillig der Versicherung angeschlossen sind, bezahlen Beiträge aufgrund ihres von der Organisation ausgerichteten Lohnes nach dem Satz, der für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende

(ANOBAG) vorgesehen ist. Die Bestimmungen der AHV/IV/EO/ALV oder der ALV sind anwendbar.

- 3085
1/25
- Eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz liegt auch dann vor, wenn die Honorare der betroffenen Person nicht direkt ausbezahlt, sondern an eine ausländische Gesellschaft überwiesen werden. Eine Person gilt im Verhältnis zum Nichtvertragsstaaten auch dann als in der Schweiz erwerbstätig, wenn weder ihr noch der ausländischen Gesellschaft eine effektive Entschädigung ausbezahlt, sondern eine solche indirekt ausgerichtet wird (z.B. mittels überhöhter Spesenentschädigung).

3.9 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige

[\(Art. 14 Abs. 2^{bis} AHVG\)](#)

- 3093
- Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind vom Zeitpunkt der Wohnsitznahme an in der AHV/IV/EO versichert (siehe Rz 1024). Für die Beitragspflicht siehe die WSN. Für den Bezug der Beiträge siehe die WBB.
- 3094
- Diejenigen, welche eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind in jedem Fall und unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in der Schweiz obligatorisch versichert.
- 3096
1/25
- Schweizerbürgerinnen und -bürger, die ausserhalb der EU oder der EFTA und ausserhalb eines Vertragsstaates für eine der unten erwähnten Hilfsorganisationen arbeiten, sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert:
- Aqua Alimentaria, Zürich;
 - Basel Institute on Governance, Basel;
 - Biovision-Stiftung für ökologische Entwicklung, Zürich;
 - Brücke – Le Pont, Freiburg;
 - CARITAS, Luzern;
 - Centre Ecologique Albert Schweizer (CEAS), Neuenburg;
 - Christoffel Blindenmission (CBM), Thalwil;
 - Enfants du Monde, Le Grand-Saconnex;

- FAIRMED, Bern;
- Fastenaktion, Luzern;
- Fondation Hironnelle, Lausanne;
- Fondation Terre des hommes, Lausanne;
- FRIEDA - die feministische Friedensorganisation, Bern;
- Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS), Zürich;
- HELVETAS, Zürich;
- IAMANEH Schweiz, Basel;
- von Interaction, Bern: Medair, Morija, Lepra-Mission Schweiz und FH Suisse;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes Kooperationsgemeinschaft (KoGe), Basel, siehe dazu die Liste unter <https://koge.ch/public/ueber-uns/>;
- Ärzte ohne Grenzen (Médecins sans frontières Suisse; MSF), Genf;
- Médecins du Monde Suisse, Neuenburg;
- Save the Children Schweiz, Zürich;
- Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), Bern;
- Skat Foundation, St. Gallen;
- Solidar Suisse, Zürich;
- SolidarMed; Luzern;
- Stiftung Kinderdorf Pestalozzi SKP, Trogen;
- SWISSAID, Bern;
- SWISSCONTACT, Zürich;
- Terre des hommes schweiz, Basel;
- Terre des hommes Suisse, Genf;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes-UNITE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.unite-ch.org;
- Vétérinaires sans Frontières Suisse, Bern;
- Vivamos Mejor, Zürich;
- WWF, Zürich;
- Women's Hope International (WHI), Bern.

4005
1/25 Werden Personen für die gleiche Tätigkeit sowohl von der Schweiz wie auch vom Ausland aus entlohnt, kann nur dann von Arbeitgebenden in der Schweiz gesprochen werden, wenn sich diese zur Übernahme der Beiträge auf der gesamten Entlohnung verpflichten (d.h. inklusive der von

den Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Löhne). Dies gilt auch, wenn in- und ausländischer Betrieb juristisch und ökonomisch voneinander unabhängig sind, wobei diese Arbeitgeber in einer engen Beziehung stehen müssen (z.B. Mutter-Tochtergesellschaft).

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält von der Muttergesellschaft in der Schweiz 4000 Franken und 2000 Franken von der ausländischen Filiale. Er kann die Versicherung weiterführen, wenn die Unternehmung in der Schweiz bereit ist, die Beiträge auf einer Lohnsumme von 6000 Franken zu entrichten.

4010
1/22 Bei einem Arbeitseinsatz in einem EU-/EFTA-Staat können die vorgängig in einem EU-/EFTA-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der fünfjährigen Vorversicherungsdauer angerechnet werden ([Art. 6, 3. Strich, Anhang XI, Schweiz, Ziff. 2, Vo 883/2004](#)).

Beispiel 1: Ein Deutscher ist 20 Jahre in Deutschland versichert, danach 1 Jahr in der Schweiz erwerbstätig und versichert. Sein Schweizer Arbeitgeber entsendet ihn in der Folge für 2 Jahre nach Österreich. Österreich stimmt einer anschliessend beantragten Verlängerung der Entsendung nicht zu. Obwohl der deutsche Staatstangehörige nur über 3 Vorversicherungsjahre in der Schweiz verfügt, kann er mit Zustimmung des Arbeitgebers die Versicherung weiterführen, da er sich die vorgängigen deutschen Versicherungszeiten anrechnen lassen kann.

Beispiel 2: Würde der Deutsche gemäss Beispiel 1 nicht nach Österreich, sondern in die Türkei entsandt und möchte nach abgelaufener Entsendung dort die Versicherung weiterführen, wäre dies nicht möglich, da er sich die vorgängigen EU-Zeiten nicht anrechnen lassen könnte.

4017
1/16 Es sind nach Möglichkeit Belege beizulegen, aus denen die vorgängige Versicherungsunterstellung hervorgeht. Solche Belege können sein:

- Lohnausweise für Arbeitnehmende;
- Beitragsverfügungen für Personen, die als Selbstständig-erwerbende, als Nichterwerbstätige oder als Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden (ANOBAG) versichert waren;

- Wohnsitzbescheinigungen oder Aufenthaltsbewilligungen für nicht beitragspflichtige Personen;
- Bei Einsätzen innerhalb der EU/EFTA: Bescheinigungen über Versicherungszeiten, die in der Versicherung eines EU- bzw. EFTA-Staates zurückgelegt wurden (vgl. Rz 4010).

4044
1/25

Versicherte, die ihren Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres nicht vollständig bezahlen, werden rückwirkend aus der Versicherung ausgeschlossen. Dasselbe gilt, falls sie der Ausgleichskasse die verlangten Belege nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres einreichen. Der Ausschluss wird am ersten Tag der Zahlungsperiode wirksam, für welche die Versicherten ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Vor Ablauf der Frist stellt die Ausgleichskasse den Versicherten eine eingeschriebene Mahnung mit Androhung des Ausschlusses zu.

4052
1/10

Die Kasse prüft, ob die Beitrittsbedingungen erfüllt werden. Bei Ablehnung des Begehrens eröffnet sie den Entscheid mit einer einsprachefähigen Verfügung. Bei Gutheissung des Begehrens erfasst sie die betreffende Person als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden (ANOBAG; [Art. 6 AHVG](#)) oder gegebenenfalls als Selbstständigerwerbende ([Art. 8 AHVG](#)) und setzt die Beiträge mit einer beschwerdefähigen Verfügung fest.

5.2 Befreiung der Selbstständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden (ANOBAG) wegen verhältnismässig kurzer Zeit

5035
1/12

– Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden (ANOBAG) im Sinne von [Art. 12 AHVG](#) während längstens drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr ([Art. 2 AHVV](#))¹;

¹ 4. Juni 1998 AHI 1999 S. 22 –

Anhang 16: Vereinbarung nach Art. 21 Vo 987/2009 1/25

Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft
Bilaterales Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, abgeschlossen am 9. September 2021

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Vereinbarung nach Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/09 oder nach Art. 18 Abs. 2 des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer unterliegt den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit¹. Der Arbeitgeber verfügt in der Schweiz über keine Niederlassung.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren hiermit, dass die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge der sozialen Sicherheit und zur Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen vom Arbeitnehmer wahrgenommen werden.

Der Arbeitgeber überweist dem Arbeitnehmer den gemäss Schweizer Recht geschuldeten Arbeitgeber-beitrag zusätzlich zum Lohn.

Der Arbeitgeber bleibt gegenüber den Trägern der sozialen Sicherheit für die Zahlung der Beiträge haftbar.

1 Arbeitnehmer

Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Adresse	
.....	
AHV-Nr.	Telefon

2 Arbeitgeber

Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens		
.....		
Adresse		
.....		
Telefon	Fax	E-Mail

Der Arbeitnehmer hat diese Vereinbarung folgenden Versicherungsträgern vorzulegen:

- a) **Der zuständigen AHV-Ausgleichskasse (1. Säule der gesetzlichen Rentenversicherung)**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Ausgleichskasse das Formular entgegen.
- b) **Für Betriebe nach Artikel 66 UVG der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva), für die übrigen Betriebe einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so ist dessen Unfallversicherer zuständig. Bei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kann es jedoch vorkommen, dass für einen Arbeitnehmer sowohl bei der Suva als auch bei einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG abgerechnet werden muss.

¹ Übersicht über die schweizerische soziale Sicherheit, siehe www.bsv.admin.ch > Themen > Internationales

c) **Der BVG-Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers (2. Säule der gesetzlichen Rentenversicherung):**

i) Name der registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung:

.....

ii) Falls der Arbeitgeber noch keiner registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung gemäss Buchstabe i) angeschlossen ist, muss er einen Anschlussvertrag mit einer BVG-Vorsorgeeinrichtung abschliessen. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung bevollmächtigt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zum Abschluss eines solchen Anschlussvertrages. Der Arbeitgeber und die Vorsorgeeinrichtung nehmen dabei zur Kenntnis, dass mit dem Abschluss des Anschlussvertrages alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die der schweizerischen beruflichen Vorsorge unterstehen, in dieser Vorsorgeeinrichtung zu versichern sind.

d) **Der Familienausgleichskasse des Wohnkantons, wenn der Arbeitnehmer in der Schweiz wohnt, andernfalls der kantonalen Familienausgleichskasse am Ort der Haupttätigkeit**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Familienausgleichskasse das Formular entgegen.

Die Bezahlung der Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung ist Sache des Arbeitnehmers.

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitgebers